

2465/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf und Kollegen haben am 06. Juni 1997 unter der Nummer 25511J-NR11997 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Halten Sie es für sinnvoll, die EU-Vertretung in Warschau über den Prozeß am Laufenden zu halten, da die Qualität der Rechtspflege ein Bestandteil des ‚acquis communautaire‘ ist?
2. In welcher Form nimmt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Beistandspflicht des Dienstgebers gegenüber Kulturrat Legerer im weiteren Prozeßverlauf war?
3. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise des seinerzeitigen Botschaftsrates Dr. Michael Weninger bzw. wurden Maßnahmen gegenüber dem Genannten getroffen? Wenn ja, wann und welche? Wenn nein, warum nicht?
4. Halten Sie es für angebracht, daß Dr. Michael Weninger nach dessen Fehlleistung mit Leitungsfunktionen, speziell im Östlichen Ausland betraut wurde? Wenn ja, warum ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Nein. Abgesehen davon, daß der EU-Vertretung in Warschau ebensowenig eine Ingerenz auf polnische Gerichtsverfahren zukommt wie der Österreichischen Botschaft in Warschau oder einer anderen Stelle, entspricht der Umstand, daß die polnische Rechtsordnung für zivilrechtliche Gerichtsverfahren einen mehrstufigen Instanzenzug vorsieht und daß im betreffenden Verfahren von den Rechtsmittelmöglichkeiten durch eine Prozeßpartei tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, dem europäischen Standard. Ob die Verfahrensdauer des komplexen Einzelfalles (siehe meine Ausführungen zur Frage 3) angemessen ist, wäre gegebenenfalls nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die hierfür zuständigen Straßburger Instanzen, nicht aber durch eine diplomatische Vertretung zu beurteilen.

Zur Frage 2:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat den damaligen Kulturrat und nunmehrigen Regierungsrat Legerer ab Bekanntwerden seiner Auseinandersetzung mit der polnischen Vermieterin laufend unterstützt, mit allen erforderlichen Dokumenten bzw. Unterlagen ausgestattet und ihm auch nach seiner im Sommer 1991 routinemäßig erfolgten Einberufung nach Wien über seinen Antrag jeweils die persönliche Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in Warschau durch Gewährung von Sonderurlauben ermöglicht; dies galt auch 1995/96 während seiner Dienstverwendung in Genf, von der RR Legerer vorzeitig abberufen wurde. Insbesondere hat mein Amtsvorgänger in einer persönlichen Unterredung den damaligen polnischen Außenminister auf diese Angelegenheit angesprochen und um seine Unterstützung gebeten, worauf polnischerseits unter anderem die in der Einleitung der vorliegenden Anfrage erwähnte offizielle Geste des Bedauerns gegenüber Regierungsrat Legerer gesetzt wurde. Weiters hat die Dienstbehörde die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst um Gewährung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes für dieses Gerichtsverfahren ersucht sowie die Österreichische Botschaft in Warschau beauftragt, mit dem polnischen Rechtsanwalt von Regierungsrat Legerer laufend in Verbindung zu bleiben und in Absprache mit diesem einen ihrer Bediensteten als Beobachter zu einzelnen Gerichtsverhandlungen zu entsenden. Wie die Österreichische Botschaft Warschau am 27. Juni 1997 berichtet hat, ist sie derzeit bemüht, die vom polnischen Rechtsvertreter von Regierungsrat Legerer über Anregung der Warschauer Prozeßvorsitzenden in Aussicht genommenen Vergleichsverhandlungen mit dem Anwalt der Gegenpartei zu fördern, die tunlichst vor der für den 29. September 1997 anberaumten nächsten Tagsatzung vor dem zuständigen Gericht in Warschau zu einer einvernehmlichen Regelung dieser Streitsache führen sollten.

Aufgrund einer seinerzeitigen Vorsprache von Regierungsrat Legerer beim damaligen Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier hat die Volksanwaltschaft Ende 1992 (sub GZ VA 131AA'92 vom 22.12.1992) ein Prüfungsverfahren bezüglich der dem Vorgenannten in dieser Angelegenheit von österreichischer Seite zuteil gewordenen Betreuung eingeleitet und dieses nach Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen sowie mehrfacher mündlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage durch leitende Beamte der beteiligten Stellen im Sommer 1993 ohne Feststellung eines Mißstandes sowie ohne Erteilung von Empfehlungen an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beendet, weshalb dieses Verfahren im Bericht der Volksanwaltschaft (1993) an den Nationalrat nicht erwähnt wurde (siehe auch meine Ausführungen zur Frage 3).

ZurFrage3:

Gegenstand des im Jahre 1993 seitens der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahrens war insbesondere auch die im Jahre 1991 durch die Österreichische Botschaft in Warschau hinsichtlich der zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Regierungsrat Legerer und dessen polnischen Vermieterin eingeschlagene Vorgangsweise. Auch im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, daß Regierungsrat Legerer im Jahre 1988 über seine Warschauer Wohnung parallel zwei Mietverträge unterschiedlichen Inhaltes abgeschlossen hatte, wovon aber nur einer offiziell registriert worden war. Unter Berufung auf diesen registrierten Mietvertrag hat die Vermieterin am 9. Oktober 1990 das Mietverhältnis mit Regierungsrat Legerer für gekündigt erklärt und die Räumung ihrer Wohnung wegen behaupteten Eigenbedarfs gefordert. In der Folge machte sie auch eine Ersatzforderung für angeblich während der Benützung ihrer Wohnung durch die Familie Legerer eingetretene Schäden geltend.

Regierungsrat Legerer hat unter Berufung auf den zweiten, in Polen nicht offiziell registrierten Mietvertrag die Zulässigkeit der Kündigung des Mietverhältnisses sowie die Berechtigung des geforderten Schadenersatzes bestritten und die Vermieterin auf den Rechtsweg verwiesen. Da Regierungsrat Legerer damals in Polen als Kulturrat notifiziert war und deshalb diplomatische Immunität genoß¹ hätte die Vermieterin ihn nicht in Polen, sondern an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Österreich klagen müssen; selbst ein für sie günstiges österreichisches Gerichtsurteil wäre aber in Polen so lange nicht vollstreckbar gewesen, so lange Regierungsrat Legerer dort dem diplomatischen Personal angehörte.

Die Vermieterin hat am 14. Jänner 1991 eine vorübergehende Abwesenheit von Regierungsrat Legerer von der Warschauer Wohnung dazu genützt, diese unter Beiziehung eines privaten Wachdienstes durch Aussperrung von Frau Legerer de facto räumen und die in dieser Wohnung befindliche Habe dieser Familie als Unterpfand für die von ihr geforderte Schadenersatzleistung sicherstellen zu lassen. In dieser Situation wandte sich die Familie Legerer an die Österreichische Botschaft in Warschau, deren Missionschef beim polnischen Außenministerium und weiteren Stellen des Empfangsstaates intervenierte sowie seinen Stellvertreter, Botschaftsrat Dr. Weninger, mit Bemühungen um einen Vergleich zwischen der Familie Legerer und der polnischen Vermieterin betraute.

Besonders dringend war damals erforderlich, der ausgesperrten Familie Legerer die Haushaltsführung in einer anderen Unterkunft am Dienort zu ermöglichen, wozu insbesondere die von der bisherigen Vermieterin verwahrte persönliche Habe der Familie Legerer benötigt wurde. In langwierigen Verhandlungen, an denen auch Beamte der für die Betreuung ausländischer Diplomaten in Polen zuständigen Protokoll-Abteilung des polnischen Außenministeriums teilgenommen haben, ist es Botschaftsrat Weninger gelungen, die Forderung der Vermieterin auf etwa die Hälfte zu reduzieren, wofür die Vermieterin den Abtransport des Eigentums der Familie Legerer aus ihrer Wohnung zuließ. Hierüber wurde eine schriftliche, als Beleg für die zugleich in Aussicht genommene Beschreitung des Rechtsweges in Warschau bestimmte Vereinbarung durch Botschaftsrat Dr. Weninger ausgehandelt und am 22. Jänner 1991 - nach Rücksprache mit der Gattin von Regierungsrat Legerer - sowohl von ihm als auch von der Vermieterin unterzeichnet. Regierungsrat Legerer hat diese Vorgangsweise unter anderem dadurch ermöglicht, daß er am 15. Jänner 1991 eine Besitzstörungsklage beim zuständigen Warschauer Gericht gegen die Vermieterin eingebracht und damit (siehe Art. 32 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966) für die von der Vermieterin diesbezüglich erhobenen Widerklagen implizit auf seine diplomatische Immunität in Polen verzichtet hatte.

Am 28. Jänner 1991 - also kurz nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit von Botschaftsrat Dr. Weninger - hat Regierungsrat Legerer im Dienstweg ein Schreiben an die Administrative Sektion meines Ressorts gerichtet, auf dessen Seite 3 er folgendes darlegte:

Am 22.1.(1991) wurden wir um 09.00 Uhr in der Botschaft informiert, daß ein (mit der Vermieterin vereinbartes) Gespräch auf 09.15 Uhr vorverlegt wurde.

Nun verhandelte BR Dr. Weninger mit der Vermieterin im Beisein der zuständigen Referentin des (polnischen) Außenministeriums. Es gelang ihm, die Erpressersumme auf 75 Millionen Zloty zu reduzieren. Ich stand nur vor der Wahl die Summe zu bezahlen, um in den Besitz meines Hausrates zu gelangen, oder weiter ohne Obdach zu sein. Schließlich willigte ich in die Bezahlung ein.“

Aus der oben geschilderten Sachlage haben sowohl mein Amtsvorgänger als auch die Volksanwaltschaft den Schluß gezogen, daß Botschaftsrat Dr. Weninger seinerzeit im Einvernehmen mit Regierungsrat Legerer vorgegangen ist und das unter den gegebenen Verhältnissen bestmögliche Ergebnis der ihm übertragenen Vermittlung erzielt hat. Es waren und sind daher in dieser Hinsicht keine Maßnahmen gegen den damaligen Botschaftsrat Dr. Weninger zu treffen; vielmehr muß dem in den einleitenden Ausführungen zur vorliegenden Anfrage wiedergegebenen Vorwurf, der genannte Beamte habe Regierungsrat „Legerer zur Zahlung eines Betrages von 85 000 AtS an die Vermieterin genötigt“, entgegengehalten werden, daß sich Regierungsrat Legerer gemäß seinem oben zitierten Schreiben vom 28. Jänner 1991 durch die damals herrschenden Verhältnisse zu dieser Zahlung genötigt sah, nicht aber durch das Verhalten eines österreichischen Beamten, der über seine Dienstpflicht hinaus bemüht war, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Vereinbarung über die weitere Vorgangsweise zwischen den Streitparteien zu vermitteln.

Einzigster Kritikpunkt - auch im Rahmen des 1993 durch die Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahrens - war der Umstand, daß seitens der Österreichischen Botschaft in Warschau das BMaA Anfang 1991 nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Aussperrung von Regierungsrat Legerer aus der Warschauer Wohnung informiert wurde, sondern erst einige Tage nach dem Abschluß der oben erwähnten Zahlungsvereinbarung. Da in diesem Zusammenhang aber der Verzicht auf die diplomatische Immunität eines Bediensteten erfolgt war, über den das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unverzüglich informiert hätte werden müssen, wurden seinerzeit der damalige österreichische Botschafter in Warschau und Botschaftsrat Dr. Weninger seitens der Dienstbehörde ermahnt, in Zukunft dieser Meldepflicht jeweils ohne Verzug nachzukommen.

Zur Frage 4:

Wie sich aus meinen Ausführungen zur Frage 3 ergibt, ist der in der vorliegenden Anfrage wiedergegebene Vorwurf einer „Fehlleistung“ von Dr. Michael Weninger im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Streitfall von Regierungsrat Legerer in Warschau nicht berechtigt.